



Rundschreiben 20/2001 vom 06.07.2001

Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung (AV) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gestaltung des Vordrucks nach Anlage 2 c der Anordnung (Benachrichtigung an die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg) (HINWEIS: Vgl. auch Rundschreiben Nr. 37/2005 der Bundesnotarkammer vom 19.12.2005)

Anfang des Jahres haben die Justizverwaltungen eine Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung (AV) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen erlassen (vgl. RS Nr. 2/2001). Sie sieht für Benachrichtigungen an die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg erstmals ein besonderes Muster (Anlage 2 c der Anordnung) vor, das der Hauptkartei die Erfassung in einer elektronischen Datei erleichtern soll und bei Einsatz von Textverarbeitungsgeräten durch inhaltlich entsprechende Mitteilungen ersetzt werden darf.

Mittlerweile hat die Berliner Senatsverwaltung für Justiz jedoch mitgeteilt, dass die Hauptkartei noch nicht im beabsichtigten Umfang auf Informationstechnologie umgestellt wurde, so dass eingehende Mitteilungen jedenfalls teilweise nach wie vor wie Karteikarten einsortiert werden. Hierfür sei Voraussetzung, dass der Vordruck exakt in der Mitte gefaltet werden könne und die auf dem unteren Teil des Formulars abgedruckten Personalien auf einen Blick lesbar seien (vgl. Anlage). Dieser Anforderung entsprach der der Anordnung ursprünglich beigefügte Vordruck nicht.

Für die notarielle Praxis ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Vorlagen für Benachrichtigungen an die Hauptkartei zu überprüfen. Die Senatsverwaltung hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Restbestände der bisher verwendeten gelben Karteikarten ohne Bedenken aufgebraucht werden können und sollten.

Im Übrigen tragen die Innenverwaltungen immer wieder vor, dass Notare oftmals Benachrichtigungen nicht an das zutreffende, für den Geburtsort zuständige Standesamt richten und zudem die Geburtenbuch-(Geburtsregister-)nummer nicht ermitteln und mitteilen würden. Die Bundesnotarkammer hat in diesem Zusammenhang gegenüber den Behörden darauf hingewiesen, dass derartige Ermittlungen in der Praxis oftmals nicht möglich sein. Selbstverständlich sind jedoch die vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um unnötige Rückfragen und vermeidbare Belastungen der Standesämter auszuschließen.

Das beiliegende überarbeitete Muster des Vordrucks nach Anlage 2 c der Anordnung wird im Übrigen im Internetangebot der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de) zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

- Überarbeitete Fassung der Anlage 2 c zum Herunterladen [[RTF-Format](#)]
- [AV über die Benachrichtigung in Nachlasssachen zur Online-Ansicht](#) (ohne Anlagen)
- Vollständige AV samt Anlagen zum Herunterladen (mit alter Fassung der Anlage 2 c) [[RTF-Format](#)]

Bundesnotarkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift
Mohrenstraße 34
10117 Berlin



E-Mail: bnotk@bnotk.de
Telefon: 030-3838660
Telefax: 030-3838666